

KMU.DIGITAL

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort


WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

KMU.DIGITAL Umsetzung -

zur Förderung von Investitionsprojekten im Anschluss

an eine KMU.DIGITAL Beratungsförderung

Mit dem Förderungsprogramm KMU.DIGITAL soll das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung den österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eröffnet, von diesen genutzt werden können.

Die Förderung umfasst zwei Module:

- KMU.DIGITAL Beratung (bestehend aus der Toolbox Status- und Potenzialanalysen und der Toolbox Strategieberatungen)
- KMU.DIGITAL Umsetzung - zur Förderung von Investitionsprojekten im Anschluss an KMU.DIGITAL Beratung

Nachstehende Kurzinformation umfasst das Modul KMU.DIGITAL Umsetzung

Wer wird finanziert?

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbständig ausüben und somit über eine Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR) verfügen und ein KMU sind, sowie über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Was wird finanziert?

Umsetzung von Digitalisierungsprojekten

Finanzierungsart

Zuschuss

Finanzierbare Kosten

Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmiertätigkeiten, (Cloud-)Softwarelizenzen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen. Kosten für die (Cloud-) Softwarelizenzen können maximal für 12 Monate gefördert werden

Im Zuge des Moduls Umsetzung kann wie beim Modul Beratung aus nachfolgenden Tools gewählt werden:

- Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung)
 - o Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Geschäftsmodellen durch digitale Anwendungen (z.B. CRM-Systeme, Investitionen in die Datenintegration über die Wertschöpfungskette, etc.)
- E-Commerce und Online Marketing
 - o digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien
- IT- und Cybersecurity
 - o Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und - Prozessen sowie der Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes) im Unternehmen
- Digitale Verwaltung
 - o Nutzung der digitalen Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.)

Art und Umfang der Finanzierung

Nicht rückzahlbarer Zuschuss von max. 30% der förderbaren Kosten (max. Zuschuss: € 6.000). Die förderbaren Kosten dürfen einen Betrag in Höhe von € 3.000 nicht unterschreiten und einen Betrag von € 30.000 nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird als Einmalbetrag nach Abschluss des Projektes ausbezahlt

Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die bereits im Rahmen von KMU.E-Commerce gefördert wurden
- Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt stehen
- Projekte mit dem Ziel einer Ersatzinvestition ohne technische Weiterentwicklungen (z.B. Austausch von PCs, Tablets oder Smartphones, Standard-Upgrades)
- Aktualisierung von Webseiten, die lediglich Content bzw. das Design einer Website betreffen
- Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb Österreichs
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- aktivierte Eigenleistungen
- laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten). Hiervon sind Lizenzgebühren ausgenommen, die im Rahmen der Umsetzungsförderung neu angeschaffte und eingesetzte Softwareprodukte betreffen.
- Kosten für Search Engine Advertising und Mitgliedsbeiträge für Buchungs-Plattformen
- Kosten, die im Zusammenhang mit exportbezogenen Tätigkeiten stehen
- Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. Projektkosten im Rahmen von „go-International“ etc.), wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.
- Nicht aktivierungsfähige Beratungs- und Schulungskosten oder Kosten, die bereits im Modul Beratung gefördert wurden, können im Modul Umsetzung nicht gefördert werden.
- Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 150 (exklusive Umsatzsteuer) resultieren (Ausnahme: monatliche laufende Ausgaben für Leistungen externer Anbieter für die Förderlaufzeit von max. 12 Monaten)
- Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Antrag

Die Einreichung des Antrages erfolgt über www.kmudigital.at und kann erst erfolgen, wenn vorab eine geförderte Beratung im Rahmen von KMU.DIGITAL (Status-/Potentialanalyse oder Strategieberatung) in Anspruch genommen (d.h. ausbezahlt) wurde. Im Zuge der Antragstellung ist ein Nachweis der Förderungsauszahlung aus „KMU.DIGITAL Beratung“ vorzulegen.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.kmudigital.at

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die ab Veröffentlichung dieser Richtlinie bis spätestens 31. Oktober 2021 (bzw. bis zu einer früheren Ausschöpfung der budgetären Mittel) eingereicht werden.

Das geförderte Projekt ist innerhalb von 1 Jahr ab Antragstellung durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über die angefallenen Projektkosten ist spätestens in den zwei darauffolgenden Monaten vorzulegen.

Es kann maximal ein Umsetzungsprojekt pro Unternehmen und Förderperiode gefördert werden.

Weiterführende Informationen

- Richtlinien
- Ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).